

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



12. Jahrgang

Seelow, den 20. Juli 2005

Nr.5

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Seite

Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2005

2

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland**H a u s h a l t s s a t z u n g****des Landkreises Märkisch-Oderland für das Haushaltsjahr 2005**

Auf der Grundlage des § 63 Landkreisordnung in Verbindung mit § 76 ff Gemeindeordnung (für das Land Brandenburg) wird mit Beschluss des Kreistages vom 06. April 2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 179.892.000 EUR |
| in der Ausgabe auf | 191.598.600 EUR |

und

- | | |
|-------------------------|----------------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 20.450.700 EUR |
| in der Ausgabe auf | 20.450.700 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20.000.000 EUR

§ 3

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 43,5 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
- b) Die Kreisumlage ist in Teilbeträgen zu je 1/12 bis spätestens zum 15. Tag eines jeden Monats fällig.

§ 4

Als unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung-GO), Kommunalverfassung werden bestimmt:

1. Verwaltungshaushalt
für die Ausgabegruppierungen 4 bis 8 höchstens 50.000 EUR
2. Vermögenshaushalt
für die Ausgabegruppierung 9 bis höchstens 50.000 EUR
3. erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen in unbeschränkter Höhe

Mehrere Bewilligungen bei einer Haushaltsstelle werden im Sinne vorstehender Regelungen zusammengerechnet. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kammerer.

§ 5

Regelungen zu § 79 GO Bbg.:

1. Als erheblich i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag, der 3 v.H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehrausgaben i.S.d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Geringfügig i.S.v. § 79 Abs. 3 i.V.m. § 79 Abs. 2 GO sind Baumaßnahmen, wenn die Gesamtkosten der Baumaßnahme einen Betrag von 150.000 EUR nicht übersteigen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.07.2005 vom Ministerium des Inneren als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

ausgefertigt: Seelow, den 18. Juli 2005

i.V. H. Kaul
W. Heinze
Vorsitzender des Kreistages

Reinking
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) enthalten oder aufgrund der LkrO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2005 bezüglich des Haushaltssicherungskonzeptes wurde durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 12. Juli 2005 Gesch.Z.: III/2-53-02/64 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2005 des Landkreises Märkisch-Oderland mit ihren Anlagen liegt in der Kämmererei des Landratsamtes im Zimmer C 306 in

15306 Seelow, Puschkinplatz 12

| | | |
|-------------|------------------------------|--|
| in der Zeit | Montag, Mittwoch, Donnerstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr |
| | Dienstag | 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr |
| | Freitag | 9.00 – 12.00 Uhr |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reinking
Landrat

Seelow, den 18.07.2005

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages
Puschkinplatz 12
15306 Seelow

Redaktionsschluss: 20.07.2005

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.